

Begründung
zur
Satzung über Warenautomaten
Stadt Neckarsulm
vom
20.07.2026

Teil A – Allgemeiner Teil

1. Erfordernis der Satzungsaufstellung

In Neckarsulm ist in jüngerer Zeit eine deutliche Zunahme frei aufgestellter Warenautomaten festzustellen. Betroffen sind insbesondere Automaten für Snacks und gekühlte Getränke sowie zunehmend Automaten für E-Zigaretten und Liquids („Vapes“) und CBD-Produkte. Diese Anlagen werden vermehrt auch außerhalb klassischer Gewerbe- und Versorgungslagen – im unmittelbaren Wohnumfeld und an gestalterisch empfindlichen Standorten – aufgestellt. Bei der Stadtverwaltung sind hierzu bereits Beschwerden aus der Bürgerschaft eingegangen. Die Entwicklung weist eine erkennbare Dynamik auf; mit einer weiteren Zunahme ist zu rechnen.

Warenautomaten sind nach der Landesbauordnung regelmäßig verfahrensfrei errichtbar; eine präventive Einzelfallkontrolle im Baugenehmigungsverfahren findet damit nicht statt. Ohne ergänzende örtliche Regelung fehlt der Stadt das Instrument, Standort, Gestaltung und Häufung von Warenautomaten im Interesse des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes zu steuern. Diese Satzung schließt die Lücke, indem sie nach Maßgabe der gestalterischen Schutzwürdigkeit der jeweiligen Lage differenzierte Anforderungen festlegt und so eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichert.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Satzung ist § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). § 74 Abs. 1 LBO ermächtigt die Gemeinden, zur Durchführung baugestalterischer Absichten sowie zum Schutz von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von städtebaulicher Bedeutung örtliche Bauvorschriften unter anderem über Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten zu erlassen. Die Vorschriften dürfen sich dabei ausdrücklich auf Art, Größe, Farbe und Anbringungsort der Automaten sowie auf den Ausschluss bestimmter Automaten beziehen.

Die Reichweite der Ermächtigung ist begrenzt: § 74 LBO erfasst gestalterische und ortsbildbezogene – also bauordnungsrechtliche – Belange. Nicht von der Ermächtigung getragen werden insbesondere wettbewerbs- oder marktregulierende Zwecke sowie produkt- und konsumbezogene Regelungsziele (etwa des Jugend- oder Verbraucherschutzes). Soweit einzelne Festsetzungen der Satzung solche Belange berühren – namentlich § 10 (Jugendschutz) und § 12 (Natur- und Artenschutz) –, werden sie im Besonderen Teil gesondert eingeordnet.

3. Geltungsbereich und Schutzzonen

Räumlich gilt die Satzung für den Innenbereich der Gemarkung Neckarsulm. Der Außenbereich bleibt ausgenommen, weil dort die Zulässigkeit baulicher Anlagen bereits durch § 35 BauGB restriktiv gesteuert wird und Warenautomaten regelmäßig unzulässig sind; einer ergänzenden örtlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Der Innenbereich wird nach der gestalterischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzung in vier Kategorien gegliedert. Die Abstufung folgt dem Grundsatz, dass die Anforderungen dort am strengsten sind, wo das Orts- und Straßenbild am empfindlichsten ist, und dort zurücktreten, wo der gestalterische Einfluss der Automaten gering und das Versorgungsinteresse hoch ist:

- **Zone 1 – höchste Empfindlichkeit (Totalausschluss):** Flächen mit freiraumbezogener bzw. außenbereichsähnlicher Nutzung – Friedhöfe, Gartenhausgebiete, öffentliche Grünflächen (u. a. der Stadtpark) sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Abgrenzung erfolgt anhand der einschlägigen Bebauungspläne.
- **Zone 2 – hohe gestalterische Schutzwürdigkeit:** Bereiche mit Konzentration kleinflächigen Einzelhandels. In den Teilorten Dahenfeld und Obereisesheim umfasst dies die jeweiligen Ladenlagen der Ortskerne; in der Kernstadt die Innenstadt als regionalplanerisch festgelegten Standort für zentrenrelevanten Einzelhandel und Grundversorgung.
- **Zone 3 – mittlere Schutzwürdigkeit:** die übrigen Wohn- und Mischgebiete des Innenbereichs.
- **Konzentrationszone – geringste gestalterische Empfindlichkeit (Aufstellung erwünscht):** die Gewerbegebiete sowie das Umfeld des Bahnhofs.

Grundlage der Abgrenzung sind überwiegend die vorhandenen Bebauungspläne; für die Innenstadt zusätzlich die Festlegungen des Regionalplans, für die Ortskerne der Teilorte die tatsächliche Einzelhandelslage (Dahenfeld als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Obereisesheim nach § 34 BauGB in Verbindung mit einer Innenbereichssatzung). Die genaue Begrenzung der Zonen ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Anlage 3, sowie Anlagen 4, 5 und 6 für eine detailliertere Darstellung.), der Bestandteil der Satzung ist.

4. Abwägung und Verhältnismäßigkeit

Die Anforderungen der Satzung bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) und berühren die Berufsausübungsfreiheit der Betreiber (Art. 12 Abs. 1 GG). Solche Regelungen erfordern eine Abwägung zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den privaten Interessen, die in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind.

Dem öffentlichen Interesse an einem ungestörten Orts-, Straßen- und Landschaftsbild sowie an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs stehen die privaten Interessen der Aufsteller und Grundstückseigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung sowie das Interesse der Bevölkerung an wohnortnaher Versorgung – auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten – gegenüber. Die Satzung trägt diesen Belangen durch eine abgestufte statt flächendeckende Regelung Rechnung: Ein vollständiger Ausschluss gilt allein in der gestalterisch empfindlichsten Zone 1; in den Zonen 2 und 3 werden Warenautomaten unter gestalterischen Auflagen zugelassen; in der Konzentrationszone wird bewusst auf einschränkende Vorgaben verzichtet. Damit ist die Regelung geeignet, erforderlich und angemessen.

Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen wurden, sind in die Abwägung eingeflossen – insbesondere die Anregung des Polizeipräsidiums zum Jugendschutz (§ 10) sowie die Anregung der unteren Naturschutzbehörde zum Natur- und Artenschutz (§ 12). Zur kompetenziellen Einordnung dieser beiden Festsetzungen siehe den Besonderen Teil.

Teil B: Begründung der einzelnen Festsetzungen

Zu § 1 (Definitionen)

§ 1 bestimmt den Begriff des Warenautomaten und grenzt den Regelungsgegenstand ein. Erfasst sind bauliche Anlagen, die gegen Entgelt Waren ausgeben oder aus denen gegen Entgelt Waren entnommen werden können.

Die Definition der Direktvermarktung begründet die im Besonderen Teil vorgesehene Privilegierung (größere zulässige Frontfläche, Ausnahme vom Schulabstand). Sie ist gerechtfertigt durch die Förderung regionaler Erzeuger und der wohnortnahen Versorgung mit kurzen Wegen sowie dadurch, dass Direktvermarktungsautomaten in der Regel ortsbezogen und gestalterisch zurückhaltend ausgeführt werden und damit ein geringeres Störpotenzial für das Ortsbild aufweisen.

Zu § 2 (Sachlicher Geltungsbereich)

Die Satzung erfasst sowohl die Errichtung als auch die Änderung von Warenautomaten. Die Einbeziehung der Änderung verhindert, dass die gestalterischen Anforderungen durch nachträgliche Umgestaltung bestehender Anlagen umgangen werden.

Zu § 3 (Räumlicher Geltungsbereich)

Zur Begründung der Beschränkung auf den Innenbereich und zur Systematik der Zonen wird auf Teil A Nr. 3 verwiesen. Die Zonengrenzen sind im zeichnerischen Teil verbindlich dargestellt; dieser ist Bestandteil der Satzung.

Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen)

§ 4 enthält einen gestalterischen Mindeststandard, der zonenübergreifend gilt. Das Verunstaltungsverbot sichert den Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes als Kernanliegen der Satzung. Die Standortanforderung dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und ist als Vorgabe zum Anbringungsort von § 74 LBO gedeckt. Der Ausschluss wechselnder, beweglicher und greller Beleuchtung schützt das nächtliche Ortsbild, vermeidet Ablenkung und Blendung im Straßenverkehr und beugt störenden Lichtimmissionen im Wohnumfeld vor.

Zu § 5 (Anforderungen in Zone 1 – Ausschluss)

Zone 1 weist die höchste gestalterische Empfindlichkeit auf: Friedhöfe, Gartenhausgebiete, öffentliche Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen sind durch einen freiraum- und erholungsbezogenen Charakter geprägt, in dem ein technischer Warenautomat als Fremdkörper wirkt und das Schutzgut empfindlich beeinträchtigt. Mildere Mittel – etwa Größen- oder Farbvorgaben – genügen hier nicht, weil bereits die bloße Präsenz des Automaten die freiraumbezogene Wirkung stört. Der vollständige Ausschluss ist daher erforderlich und verhältnismäßig.

Zu § 6 (Anforderungen in Zone 2)

Die Einzelhandels- und Ortskernlagen der Zone 2 prägen das Erscheinungsbild der Stadt und ihrer Teilorte in besonderem Maße; ihnen kommt daher eine hohe gestalterische Schutzwürdigkeit zu. Dies rechtfertigt die strengste zulässige Frontfläche von 1,25 m². Für Warenautomaten der Direktvermarktung gilt mit 2,5 m² eine größere zulässige Frontfläche; diese Privilegierung beruht auf den zu § 1 dargelegten Gründen.

Die Vorgaben zur Farbgestaltung (gedeckte, nicht reflektierende Töne der Bereiche RAL 7000–7040 bzw. 8000–8029) sichern die Einfügung in das Stadtbild. Das vorgesehene Anzeigeverfahren mit Bestätigung der materiell-rechtlichen Konformität binnen 14 Tagen ist ein verwaltungspraktikabler und eingriffsarmer Mechanismus, der Rechtssicherheit für die Aufsteller schafft, ohne die Verfahrensfreiheit zu berühren.

Der Mindestabstand von 100 Metern zu bestehenden Warenautomaten ist ausschließlich ortsbildbezogen begründet: Er vermeidet die optische Häufung und Verdichtung

mehrerer Automaten im selben Straßenraum, die das Erscheinungsbild der schutzwürdigen Lagen beeinträchtigen würde. Eine wettbewerbs- oder marktsteuernde Wirkung ist mit der Regelung weder bezweckt noch zulässiger Regulationsgegenstand; maßgeblich ist allein der Schutz des Orts- und Straßenbildes.

Das Verbot, Warenautomaten als Werbeanlagen oder zur Anbringung von Fremdwerbung zu nutzen, schützt die schutzwürdigen Lagen vor einer zusätzlichen, ortsbildbelastenden Werbewirkung. Der Ausschluss von Fremdwerbung durch örtliche Bauvorschrift ist nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zulässig.

Zu § 7 (Anforderungen in Zone 3)

Die Wohn- und Mischgebiete der Zone 3 sind gestalterisch weniger empfindlich als die zentralen Einzelhandelslagen. Dies rechtfertigt die gegenüber Zone 2 gelockerte zulässige Frontfläche von 2,5 m². Die übrigen Anforderungen – Farbgestaltung, Mindestabstand und Fremdwerbeverbot – entsprechen den Festsetzungen der Zone 2, weil die ihnen zugrunde liegenden ortsbildbezogenen Belange auch hier tragen.

Zu § 8 (Unterhaltsverpflichtung)

§ 8 sichert den gestalterischen Mindeststandard dauerhaft. Die Pflicht zur Instandhaltung und zur Reparatur beschädigter Automaten beugt einer Verwahrlosung des Erscheinungsbildes vor; die Pflicht zur Entfernung funktionsloser Automaten verhindert dauerhaft ungenutzte technische Anlagen im Straßenraum. Die Pflicht zur Abfallvermeidung schützt das Umfeld vor mittelbaren Beeinträchtigungen. Die Regelung ist erforderlich, weil gestalterische Vorgaben sonst im Zeitverlauf leerlaufen.

Zu § 9 (Identifikationspflicht)

§ 9 verpflichtet zur sichtbaren Angabe von Betreiber, Adresse und einer weiteren Kontaktmöglichkeit. Die Regelung ermöglicht der Stadt den Vollzug der Satzung – etwa die Geltendmachung von Instandhaltungs- oder Entfernungsverlangen – auch bei verfahrensfrei aufgestellten und häufig ortsabwesend betriebenen Automaten. Sie ist damit als vollzugssichernde Nebenbestimmung zu den gestalterischen Festsetzungen einzuordnen.

Zu § 10 (Maßnahmen zum Jugendschutz)

§ 10 wurde auf Anregung des Polizeipräsidiums Heilbronn im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen. Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem niedrigschwelligen, anonymen Zugang zu Automatenwaren, die nicht für alle Altersgruppen bestimmt sind (z. B. E-Zigaretten und Liquids, gegebenenfalls CBD-Produkte), insbesondere im Umfeld von Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung. Vorgesehen sind eine Pflicht zur Altersprüfung bei altersbeschränktem Sortiment, ein Mindestabstand von 100 Metern zu Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie eine Ausnahme für Automaten der Direktvermarktung.

Zu § 11 (Kenntnisgabepflicht)

§ 11 verpflichtet, die Errichtung oder Änderung zwei Wochen vorher unter Vorlage von Lageplan, Maß- und Farbangaben (RAL) sowie des Beleuchtungskonzeptes anzuzeigen. Die Anzeige ermöglicht der Verwaltung trotz Verfahrensfreiheit eine Kontrolle der Satzungskonformität vor Aufstellung. Es handelt sich um eine bloße Anzeige-, keine Genehmigungspflicht; die Verfahrensfreiheit nach der LBO bleibt unberührt. Die Regelung ist eingriffsarm und damit verhältnismäßig.

Zu § 12 (Natur- und Artenschutz)

§ 12 wurde auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen und hat ausdrücklich rein deklaratorischen, hinweisenden Charakter. Die Festsetzung gibt bestehende, höherrangige Schutzregime wieder – namentlich den Schutz gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sowie die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg – und begründet keinen eigenständigen, konstitutiven Schutz. Ihr Zweck liegt in der Klarstellung und im Hinweis gegenüber den Aufstellern.

Zu § 13 (Bestehende Warenautomaten)

§ 13 trägt dem Bestands- und Vertrauensschutz Rechnung: Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bestehende Warenautomaten werden von den genannten Festsetzungen ausgenommen; ein rückwirkender Beseitigungszwang wäre unverhältnismäßig. Zugleich greifen die Anforderungen der Satzung, sobald ein bestehender Automat wesentlich geändert oder erneuert wird; dies verhindert eine dauerhafte Perpetuierung satzungswidriger Zustände.

Zu § 14 (Ausnahmen und Befreiungen)

§ 14 verweist auf die Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten des § 56 LBO. Die Regelung dient als Einzelfall- und Härtefallventil und sichert die Verhältnismäßigkeit der Satzung im Einzelfall. Das Schriftformerfordernis dient der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 15 sichert die Durchsetzbarkeit der Satzung. Der Bußgeldtatbestand stützt sich auf § 75 LBO.

Zu § 16 (Hinweise)

§ 16 enthält die abschließenden, weitgehend deklaratorischen Bestimmungen: das Inkrafttreten, den Bezug auf diese Begründung sowie die Klarstellung, dass die Vorschriften des Denkmalschutzes und die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen unberührt bleiben. Letzteres stellt sicher, dass für Warenautomaten im öffentlichen Verkehrsraum eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis neben dieser Satzung bestehen bleibt und Doppelregelungen vermieden werden.